

---

**TOP 8:**

---

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr

Drucksache: 607/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt auf den frühzeitigen und verbesserten Schutz Unbeteiligter vor den Gefahren illegaler Kraftfahrzeugrennen ab, und zwar auch bei Geschwindigkeitsfahrten, an denen lediglich ein Fahrzeugführer beteiligt ist ("Raser").

Die Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen wird bislang als Ordnungswidrigkeit geahndet. Teilnehmende Kraftfahrzeugführer werden im Regelfall mit einer Geldbuße von 400 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot belegt; Verantwortliche, die verbotene Kraftfahrzeugrennen veranstalten, mit einem Regelsatz von 500 Euro. Das Gefährdungspotenzial illegaler Rennen sei aber mindestens den - nach § 316 StGB unter Strafe gestellten - Trunkenheitsfahrten vergleichbar. In beiden Fällen werden durch das nicht verkehrssichere Führen eines Kraftfahrzeuges erhebliche Risiken für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen. Der Bedeutung der durch illegale Rennen bedrohten Rechtsgüter werden bisher weder die Einstufung als Ordnungswidrigkeit noch die Rechtsfolgen gerecht. Jede Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen sei per se als grob verkehrswidrig und rücksichtslos einzustufen.

Die zukünftig vorgesehenen rechtlichen Regelungen zielen darauf ab, dass bei der Entziehung der Fahrerlaubnis die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen angenommen und die Verhängung einer Sperrfrist von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ermöglicht wird. Wird durch die Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen (vorsätzlich) eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt, beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Wird diese Gefahr fahrlässig herbeigeführt, beträgt der Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Für Fälle mit besonders hoher Sozialschädlichkeit, also der Herbeiführung schwerer Gesundheitsschädigung oder des Todes anderer Menschen, ist ein Strafrahmen von nicht unter einem Jahr, für minder schwere Fälle von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen zurück, vgl. BR-Drucksache 362/16, den der Bundesrat in geänderter Fassung in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 als Gesetzesentwurf beschlossen hat, BR-Drucksache 362/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 243. Sitzung am 29. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 18/12936) und des Berichtes (BT-Drucksache 18/12964) seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit folgenden wesentlichen inhaltlichen Änderungen verabschiedet:

### § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB

Einfügung eines Straftatbestandes für diejenigen Fälle, in denen der Führer eines einzigen Fahrzeuges objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt.

### § 315d Absatz 3 StGB

Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Fälle des Ausrichtens und Durchführens (zuvor: Veranstaltens) nicht erlaubter Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Absatz 1 Nummer 1 StGB).

Zudem sind in den neuen sowie neu gefassten Artikeln 2 bis 4 des Gesetzes nunmehr neben Folgeänderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung auch solche in der Fahrerlaubnis-Verordnung und in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.